

## KAUTIONSVEREINBARUNG

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Charterers

\_\_\_\_\_  
Adresse des Charterers

Charterzeitraum beginnend

\_\_\_\_\_  
endend

ganze Saison

versichert ist für den Charterer und die Crew auf Basis der besonderen Bedingungen der Kautionsvereinbarung, siehe umseitig, Schaden in Höhe der jeweiligen Kaution.

Die Prämie beträgt für einmalige Chartertörns, Urlaubsfahrten 69,00 Euro.  
Für die ganze Saison, beginnend mit der ersten Charter, beträgt die Prämie 79,00 Euro.  
Selbstbehalt pro Schadenereignis 100,00 Euro.  
Die Prämie beträgt für einmalige Ausbildungsfahrten, Teilnahme bei Regatten 119,00 Euro.  
Selbstbehalt pro Schadensereignis 10 % der Schadenssumme, mindestens jedoch 150,00 Euro.

Die Versicherung beginnt mit Antritt der Charter und gilt entweder für die einmalige Charter oder für eine Saison, je nach Auswahl. Nach Ende der jeweiligen Saison endet diese und verlängert sich nicht automatisch.

KM Yachtcharter GmbH ist inkasso berechtigt und regelt bei Schadenseintritt die Abwicklung mit der Versicherung.

### Kautionssumme

bis 21 Fuss	500,00 Euro	Charter einmalig	69,00 Euro
bis 34 Fuss	600,00 Euro	Charter Saison	79,00 Euro
bis 40 Fuss	750,00 Euro	Ausbildung/Regatta	119,00 Euro
bis 50 Fuss	1000,00 Euro		

Mit Unterschrift erklärt der Charterer die Bedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift Charterer

delta lloyd



## Versicherungsbedingungen der Kautionsvereinbarung

1. **abgedeckt ist**  
Versichert ist das Kautionsrisiko für Schäden bis höchstens zu einer Kautionshöhe von 1000,00 Euro. Schäden deren Schadenhöhe 1000,00 Euro übersteigen, werden durch die jeweilige Kaskoversicherung reguliert.
2. **Geltungsbereich**  
Die Versicherung gilt innerhalb des im unterschriebenen Chartervertrages festgelegten geographischen Geltungsbereiches zu Wasser.
3. **Umfang der Vereinbarung**  
Es gilt als versichert die Höhe der Kautions des gecharterten Schiffes aufgrund aller Gefahren, denen das gecharterte Schiff während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Maschine, Getriebe, Batterie, Lichtmaschine und Anlasser leistet der Versicherer nur Ersatz, wenn sie durch: Schiffsunfall (das ist ein plötzlich von außen kommendes Ereignis, das mit mechanischer Gewalt unmittelbar schädigend auf die versicherten Sachen einwirkt), sinken, Brände, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen, Diebstahl oder Raub verursacht worden sind.
4. **Ausschlüsse**
  1. Die Gefahren des Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse und Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben.
  2. Die Gefahren des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und Sabotage
  3. Die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
  4. Die Gefahren der Kernenergie oder Radioaktivität
  5. Die Gefahren der Veruntreuung
  6. Schäden, die durch unzureichende Besatzung, mangelhafte Ausrüstung oder dadurch entstehen, dass sich das versicherte Schiff in einem nicht see- bzw. fahrtüchtigem Zustand befindet.
  7. Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler; jedoch sind Verlust oder Beschädigung der übrigen versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang der gewählten Deckungsform versichert.
  8. Schäden durch Bearbeitung, gewöhnliche Witterungseinflüsse sowie Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Alterung, Abnutzung, Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse und dergleichen.
  9. Schäden durch Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen Anordnungen eines Beförderungsunternehmens, eines Lagerhalters oder einer Hafenverwaltung sowie Schäden durch behördliche oder gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung.
  10. Schäden durch mangelhafte Eignung des Transportmittels bzw. der Ladehilfsmittel.
  11. Schäden an der segeltechnischen Ausrüstung.
  12. Verlust von losen Ausrüstungsgegenständen, wie Fender, Winschkurbel, Werkzeug, Anker, Lampen, Rettungswesten, Seekarten, Plotterkarten, Fernglas, Gasflaschen, Tampen oder ähnlichen Gegenständen.
  13. Das Abbergen durch einen gewerblichen Schleppbetrieb im Falle des Festfahrens.
  14. Schäden während der Verwendung des versicherten Schiffes zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken, soweit nichts anderes vereinbart wurde - Schäden bei Überlassung an einen Dritten gegen Entgelt.
  15. Mittelbare Schäden aller Art.
5. **Eignung des Bootsführers**  
Die Versicherung gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Schiff von einer genügend qualifizierten Person geführt wird. Die Qualifikation ist auf Verlangen des Versicherers vorzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Schiffsführer die erforderliche Schiffsführungsberechtigung vorweist, die in dem Fahrgebiet erforderlich ist.
6. **Verschulden**  
Führt der Versicherungsnehmer, der Schiffsführer oder einer der Mitfahrenden den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
7. **Versicherungssumme**  
Die Versicherungssumme ist die im Antrag genannte Kautionssumme. Die im Antrag genannte Kautionssumme muss mindestens der Kautionshöhe im abgeschlossenen Chartervertrag entsprechen.
8. **Prämie**  
Der Versicherungsnehmer hat die Prämie vor Fahrtantritt im Büro von KM Yachtcharter GmbH einzuzahlen oder vorab auf das Konto der KM Yachtcharter GmbH zu überweisen. Dies muss spätestens 14 Tage vor Fahrtantritt unter Angabe des Namens erfolgen.  
Bankverbindung: Nationalbank Mülheim, Konto: 911 52 50 BLZ: 360 200 30
9. **Vertragsdauer**  
Die Vertragsdauer beginnt mit Antritt der Charter und ist für die einzelne Charter oder die ganze Saison gültig. Bezieht sich nur auf bei KM Yachtcharter GmbH gecharterte Schiffe.
10. **Obliegenheiten im Schadenfall**  
Schadensmeldungen sind unmittelbar an KM Yachtcharter GmbH zu melden. KM Yachtcharter GmbH wird sich mit dem Versicherer auseinander setzen und die Regulierung vornehmen.
11. **Selbstbehalt**  
Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt 100,00 Euro, bei Regatten oder Ausbildungsfahrten 10 % der Schadenssumme, mindestens jedoch 150,00 Euro.
12. **Gerichtsstand**  
Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ist der Sitz der KM Yachtcharter GmbH zuständig.
13. **Berechtigung**  
KM Yachtcharter GmbH ist inkasso berechtigt.

Stand 02-2010